

Amtliche Verlautbarungen.

3. 133. (2) Nr. 25234.
K u n d m a c h u n g
der k. k. Statthaltereii für Krain. — In Folge der Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. December 1849, Z. 9105, ist das Postrittgeld in Krain für den ersten Semester 1850, und zwar vom 1. Januar 1850 angefangen, in dem jetzigen Ausmaße mit 1 fl. 6 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Post belassen; die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen mit der Hälfte und für einen ungedeckten Wagen mit dem vierten Theile des für ein Pferd und eine Post bemessenen Mitteldes festgesetzt, und das Schmier-, dann Postillonstrickgeld unverändert belassen. — Laibach den 12. Jänner 1850.

3. 132. (2) Nr. 25214.
B e r l a u t b a r u n g.
Bei der v. Schifferstein'schen Stiftung ist mit Beginne des Schuljahres 1849/50 ein Platz mit jährl. 133 fl. 20 kr. C. M. in Erledigung gekommen. Zum Genusse desselben sind berufen: arme Studierende, welche dem Stifter verwandt, und in deren Ermanglung solche, welche aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. Das Verleihungsrecht steht dem f. b. Ordinariate in Laibach zu. Dieses Stipendium kann nur in den Gymnasialstudien, und nach deren Vollendung bloß in der Theologie, in so lange genossen werden, bis dem Stifflinge ein Seminarplatz dieser Stiftung zugewendet werden kann. Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Lauscheine, dem Pöcken- und Armuthszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von beiden letztverflossenen Schulsemestern, und jene, welche dasselbe aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche unmittelbar beim hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate bis 30. Jänner 1850 zu überreichen. — Laibach am 30. Dec. 1849.

3. 113. (3) E d i c t.
Von der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain.
Betreffend die Anmeldungen der einer billigen Entschädigung oder der Ablösung unterliegenden Bezüge. — Zum Behufe der Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain werden in Folge hoher Ministerial-Berordnung vom 12. Sept. 1849 alle jene weltlichen und geistlichen Personen, Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, welche sich im Kronlande Krain in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die der billigen Entschädigung oder Ablösung unterliegen, hiemit aufgefordert, die Anmeldung ihrer Ansprüche: a) auf die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen (mit Ausnahme der Laudemial- und eigentlichen Zehentbezüge) bis längstens zum 1. Mai 1850; b) auf die Laudemialbezüge bis längstens zum 1. Juni 1850; c) auf die eigentlichen Zehentbezüge bis längstens zum 1. August 1850, und d) auf die der Ablösung unterliegenden Bezüge bis längstens zum 1. Sept. 1850, bei der k. k. Grundentlastungs-Landescommission in Laibach, deren Einreichungsprotocoll sich im Landhause im 1. Stockwerke befindet, zu überreichen. Ferner haben diejenigen, welche sich im Bezugsrechte von Leistungen befinden, die gegen billige Entschädigung aufgehoben sind, in jenem Falle, als hiervon Rückstände für das Jahr 1848, d. i. solche bestehen, welche in der Zeit vom 1. Nov. 1847 bis 31. Oct. 1848 (bei den Laudemien bis 7. Sept. 1848) fällig geworden sind, die besondere Anmeldung dieser Rückstände zu verfassen, und entweder zugleich mit der Anmeldung der unter a) bezeichneten Bezüge an diese Landescommission einzureichen, oder doch so vorzubereiten, daß die Rückstandsausweise der Entlastungs-Districts-Commission bei ihrem

Eintreffen sogleich vorgelegt werden können. — Die zur Anmeldung Verpflichteten haben sich bei der Verfassung ihrer Nachweisungen nicht nur das Gesetz vom 7. Sept. 1848, das Patent vom 4. März 1849 und die hohe Ministerial-Berordnung vom 12. Sept. 1849, sondern auch den unter Einem mit diesem Edicte kundgemachten Unterrichtsricht *) dem die erforderlichen Formularien der Nachweisungen beigegeben sind, genau vor Augen zu halten. — In Rücksicht der Fertigung der Nachweisungsoperatere wird auf den §. 94 der Verordnung vom 12. Sept. 1849 hingewiesen. — Unformliche Nachweisungen werden dem Anmelder, unter Festsetzung einer kurzen Frist, zur Umarbeitung auf eigene Kosten zurückgestellt werden. — Die erstgesetzten Anmelde-Fristen sind genau einzuhalten. Würden dieselben fruchtlos verstreichen und auch die in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 8. December 1849, Z. 25296, von dem k. k. Ministerial-Commissär, unter Vorzeichnung einer neuen angemessenen Frist zu erlassende specielle Aufforderung zur Ueberreichung der Anmeldungen erfolglos bleiben, so wäre die Grundentlastungs-Landescommission ohne weiters bemüht, die Anmeldungen in Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 17. Dec. 1849, Z. 26220, entweder über Ansuchen eines Hypothekar-Gläubigers, oder über Ansuchen eines Leistungspflichtigen, oder der im §. 94 der Verordnung vom 12. Sept. 1849 mitbenannten Personen, oder aber von Amtswegen durch — von ihr zu benennende Individuen auf Kosten und Gefahr des säumigen Bezugsberechtigten zum Behufe der weiteren Amtshandlungen verfassen zu lassen, und die Sicherstellung der Kosten durch angemessene Vorschüsse zu bewirken. — Laibach am 1. Jänner 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Ullepitsch m. p.

Der Secretär:
Dr. A. Schöppl m. p.

*) Folgt in Kürze als besondere Beilage der Zeitung.

R a z g l a s

c. k. deželne komisije za oprostenje zemljiš na Krajskim. — Zastran oglasov za prejemsine, ktere se imajo ali primerno odškodovati ali odkupiti. — De se oprostenje zemljiš v krajski kronovini v nasledbi visociga ministerskiga ukaza od 12. Septembra 1849 izpelje, so s tem pozvane vse tiste posvetne in duhovske osebe, srenje, družbe in štiftenge, ktere v krajski kronovini pravico do odrajtivil, ki se imajo ali primerno odškodovati, ali pa odkupiti, vživajo, oglasenje svojih terjatev: a) na proti primernem odškodvanju odpravljen odrajtivila (razun desetiga denarja in pravih desetinskih prejemsin) nar pozneje do 1. maja 1850, — b) na prejemsine desetiga denarja nar pozneje do 1. junia 1850, — c) na prave desetinske prejemsine nar pozneje do 1. avgusta 1850, — d) na prejemsine, ki se imajo odkupiti, nar pozneje do 1. Septembra 1850 pri c. k. deželni komisii za oprostenje zemljiš v Ljubljani, ktera ima svoj uložni protocoll na lantovžu v prvim nadstropju, položiti. — Dalje imajo tisti, kterim gré pravica do odrajtivil, ki so proti primernim odškodvanju odpravlene, ako jih je za gospodarsko léto 1848 kaj na dolgo ostalo, to je, tacih, ki so o éasu od 1. novembra 1847 do 31. octobra (pri desetim denarju do 7. Septembra) 1848 tekle, posebni oglas téh zavstališ dolgov napraviti, in z oglasam pod čerko a) omenjenih prejemsin pri deželni komisii položiti, ali pa vendar takó pripraviti, de se b. j. o oglesi éez ostale dolgo ée oprostivni distriktur komisii precej,

ko se začne, predpóloži i zamogli. — K oglasu zavezani se imajo pri napravi svojih dokazov ne samo po postavi od 7. septembra 1848, po patentu od 4. marca 1849, in po visocim ministerskim ukazu od 12. Septembra 1849 ravnati, temué tudi po poduku, ki se ob enim s tem razglasam oznani, in kterimu so potrebni formulari za dokaze pridani. — Kakó se imajo oglašni operati podpisati kaže §. 94 ukaza od 12. septembra 1849. — Oglasi, ki niso prav izdelani, se hojo oglasniku s postavljenjem kratkiga brišta za predelanie na njegove stroške naz j poslali. — Za oglase odločenih brištov se je natanjko derzati; ée ne bi sicer ministerialni komisar po naukazu visociga ministerskiga dopisa od 8. decembra 1849 šte. 25296 s postavljenjem noviga primerniga brišta posebno pozvanje napravil; ée bi pa tudi to brezkoristno ostalo; bi deželna komisija primorana bila, po naukazu visociga ministerskiga dopisa od 17. decembra 1849 št. 26220 ali po naprosenju eniga hipotekarnih upnikov, ali po naprosenju eniga dolžnih ali v §. 94 ministerskiga ukaza od 12. septembra 1849 zraven imenovanih oseb, ali pa povradno po osebah, ki jih ho ona imenovala, oglasne na stroške in nevarnost samudniga opravičeniga v prid daljsiga uradniga obravnanja napraviti, in zavarvanje stroškov s primernim predplačilam oskerbeti. — V Ljubljani 1. januaria 1850.

c. k. ministerialni komisar in predsednik:
Dr. Korel Ullepitsch s. r.

C. k. tajnik:
Dr. A. Schoepel s. r.

3. 118. (3) Nr. 558.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß es über Einschreiten der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Hausarmen und bettliergeringen Kranken der Pfarre St. Jacob in Laibach und in Prädasfl, als Erben nach dem gewesenen Pfarrecooperator Sebastian Kokail, von der auf den 21. Jänner 1850 angeordnet gewesenen Licitation des Sebastian Kokail'schen Verlass-Nobilaré, bis auf weiteres Einschreiten sein Abkommen erhalten habe.
Laibach am 17. Jänner 1850.

3. 144. (1) Nr. 138.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Erlasse der Postfection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 23. Juni 1849, Z. 3092 P., ist die Aufstellung von selbstständigen Postämtern ohne Pferdewechsel in St. Georgen an der Stiefing, Hausmannstetten und Gnab, im Kronlande Steiermark, genehmiget worden, deren Wirksamkeit mit 15. Jänner 1850 beginnen wird. — Dieselben werden sich mit der Ausnahme von Correspondenzen und Fahrpost-SENDUNGEN befassen. — Die Verbindung erhalten diese neuen Postämter durch Botenposten, und es wird Hausmannstetten mit Graz, St. Georgen mit Wildon und Gnab mit Feldbach mittelst täglicher Fußbotenposten in Verbindung gesetzt. — k. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 16. Jänner 1850.

3. 143. (1) Nr. 102.

K u n d m a c h u n g.

Das Postenausmaß zwischen den Poststationen Rymanow und Dufka in Galizien wird von 1 auf 1½ Post vom 1. Jänner 1850 an erhöht. — k. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 12. Jänner 1850.

3. 114. (3)

Nr. 136.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Trient ist eine Offizialen-Stelle mit 500 fl. Gehalt gegen Erlag der Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurrs mit dem Beifolge verlaublichet, daß die Bewerber die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation und der italienischen Sprache im Wege der vorgesezten Behörde bis Ende Jänner 1850 bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Innsbruck einzubringen haben. — K. k. k. r. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 11. Jänner 1850.

3. 137. (1)

Nr. 11031.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem k. k. Districts-Verlag in Willach zu fassen, welcher 6 7/8 Meilen entfernt ist, und es sind demselben 31 Trafikanten zugewiesen. — Gedachte Großtrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 einen Verschleiß an Tabakmaterialen mit 15650 Pfund,

und im Gelde 8041 fl. 4 1/2 kr. dann an Stämpelpapier mit 2151 „ 57 „ Zusammen also mit 10193 fl. 1 1/2 kr. Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5% vom Tabakverschleiß überhaupt 402 fl. 3 kr., vom Verschleiß des Stämpelpapieres höherer Gattung 3 fl. 51 1/2 kr. der niederen Gattung 35 „ 19 „ und mit Einrechnung des auf 185 „ 41 „ entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 626 fl. 54 1/2 kr. doch hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersterer das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersterer des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 500 fl. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Caution als Badium in dem Betrage von 50 fl. vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 23. Februar 1850 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für die Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten«, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schluß beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ersterers wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückhalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer gear-tete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-

Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung nach den Bestimmungen der Verlegers-Instruction vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die nähern Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgniß-Ausweis, und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Dem noch nach dem frühern Concessionsysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißer bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag, unter der Bedingung, daß dem Gefällhiedurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in sofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und des öffentlichen Ruhestandes, dann gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes auf 30 kr. Stämpel. — Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier ange-schlossen. — Datum Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort. — (Von Außen.) Offert zur Erlangung der Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Steiermark und Süthyrien. Graz am 5. Jänner 1850.

3. 146. (1)

Nr. 189.

V e r l a u t b a r u n g

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Man habe in Folge Ersuchschreibens des k. k. Merkantil- und Wechselgerichtes in Triest vom 17. Jänner 1850, 3. 249, in der Executionssache des Herrn Anton Machortschitsch von Laibach, wider Herrn Gregor Kolbitsch von Triest, wegen dem Ersteren schuldigen 1187 fl. c. s. e., zur Vornahme der vom k. k. Merkantil- und Wechselgerichte mit Bescheid vom 17. Jänner l. J. bewilligten Feilbietung der laut Schätzungsprotocolls auf 715 fl. 25 kr. bewerteten Fahrnisse des Schuldners, als 10 Fuhrmannswägen sammt dazu gehörigem Geschir, 2 Fuhrmannswägen, mehrerer Ketten und Rohrdecken, die Feilbietungstagung auf den 28. Jänner, den 11. Februar und den 25. Februar l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Hause des Hrn. Philipp Saduel, vulgo Safran, zu Oberlaibach mit dem Beifolge bestimmt, daß diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung außer dem Schätzungswerthe veräußert, bei der dritten aber um jeden Preis verkauft werden würden. K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 20. Jän. 1850

3. 123. (2)

Nr. 1295.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland, als Abhandlungsinfluß, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es werde der ganze Verlaß des Andreas Kozze aus Altenmarkt Nr. 28 bestehend, laut gerichtlicher Inventur vom 20. September 1849, 3. 924, aus zwei Weingärten, Wiese und Keller sub Tom. XXIII, Fol. 388 et 488 1/2, einer Wiese, Tratonnik, Parc. Nr. 2611, Steuergemeinde Altenmarkt, zwei Wiesen na vidmi, goreina in doleina, sub Tom. X.,

Fol. 176 und 177, und Acker na gmainici, sämmtlich im Grundbuche der Herrschaft Pölland vorkommend und auf 237 fl. C. M. geschätzt, wegen sich in die Länge ziehende Erbschaftsantrietung öffentlich versteigert und verkauft werden, zu welchem Ende die Feilbietungen auf den 1. Februar, 1. März und 2. April 1850, früh 10 Uhr am Drie der gelegenen Sachen aufgeschrieben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hiegerichtis eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland den 27. December 1849

3. 102. (3)

Nr. 3056.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laib wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Herrn Doctor Anton Rudolf, als Paul Stofsig'schen Concursmasse-Verwalters und Verwalters, in die öffentliche Veräußerung der zur Paul Stofsig'schen Masse gehörigen Realitäten, als: des Hauses Consc. Nr. 74, in Eisnern, im Schätzwerthe von 1250 fl.; des Hauses Consc. Nr. 39 in Eisnern, im Schätzwerthe von 320 fl.; der Weißgäbe-Walche alldort, im Schätzwerthe von 150 fl.; dann der Waldantheile u. Kainitz Nr. 35, 36 und 34, und im Schusterbach Nr. 23 und 29, im Schätzwerthe von 140 fl., nebst den dabei befindlichen Fahrnissen, gewilliget, und hiezu 3 Termine, als: der erste auf den 7. Februar 1850, der zweite auf den 7. März 1850 und der dritte auf den 8. April 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Eisnern mit dem Anbange bestimm, daß diese Realitäten und die Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung, Tagung nicht an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier oder auch beim Herrn D. Anton Rudolf in Laibach eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Laib am 16. Dec. 1849.

3. 63. (3)

Nr. 5636, B 3171.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei Joseph Lampe von Salsobg. Nr. 10, am 2. April 1847 zu Wippach Ps. Nr. 124 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, in welcher seine nächsten Verwandten zu Erben des vierten Theils seines Nachlasses eingesetzt wurden. Da nun diese Verwandten und ihr Aufenthalt vor diesem Gerichte unbekannt ist, so werden dieselben hiemit erinnert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen so gewiß bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinfluß, zu melden und unter Nachweisung ihrer Vormundschaft die diesfällige Erbschaftklärung zu überreichen, als widrigens diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator, Hrn. Joh. Hadnif von Schwabenberg und des sich allentfalls ausweisenden Erben nach Vorschriften der Gesetze werde verhandelt werden. Bezirksgericht Wippach am 10. December 1849.

3. 107. (3)

Nr. 4591.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reining werden die Gläubiger des verstorbenen Jacob Hofan von Schigmari, Haus-Nr. 22, wegen Anmeldung und Darlegung ihrer Forderungen, mit der Wirkung des §. 814 v. G. B., und die Schuldner wegen Liquidation ihrer Schulden, bei sonstiger Klage, zu ter auf den 30. Jänner 1850 früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnete Tagung vorgeladen. Reining den 22. December 1849.

3. 101. (3)

Nr. 2590.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laib wird bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Lukas Kof von Laib, in die executive Feilbietung der, der Ursula Klenz, hie gehörigen, im Grundbuche des Surcs Burg-Hall sub Nr. 3 vorkommenden, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: 3 zu Hofst. und der dabei befindlichen, auf 2 fl. 50 kr. bewerteten Fahrnisse, wegen schuldigen 170 fl. 48 kr. c. s. e. gewilliget, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 31. Jänner 1850, den zweiten auf den 28. Februar und den dritten auf den 2. April 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Drie der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß diese Realitäten und die Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung nicht über, oder um den Schätzwert an Mann gebracht werden sollen, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Laib am 20. Dec. 1849.